



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0055 Beschlussdatum: 19.12.2024
Beschluss-Nr.: STV 4/19/2024

Gegenstand: Abwassergebührenkalkulation 2025

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	17.10.2024	10	-	3	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	21.10.2024	9	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	22.10.2024	9	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	23.10.2024	6	1	2	-	beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	24.10.2024	7	1	1	-	beraten
Hauptausschuss	29.10.2024	10	-	3	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. und 2. Lesung)	13.11.2024	-	-	-	-	Rückverweisung in die Fachausschüsse
<i>Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (2. Lesung)</i>	25.11.2024	-	-	-	-	beraten
<i>Betriebsausschuss (2. Lesung)</i>	26.11.2024	5	-	-	-	verwiesen

<i>Finanzausschuss (2. Lesung)</i>	27.11.2024	9	-	-	-	beraten
<i>Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss (2. Lesung)</i>	28.11.2024	9	-	2	-	beraten
<i>Hauptausschuss (2. Lesung)</i>	05.12.2024	9	3	-	-	verwiesen
<i>Stadtvertretung (2. Lesung)</i>	19.12.2024	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 09.10.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Dabei sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten aber auch nicht überschreiten. Daher sind nach Maßgabe von § 6 KAG M-V die voraussichtlichen Kosten in einer Kalkulation zu ermitteln. Die so ermittelten Kosten pro abgesetzter Mengeneinheit können dann zur Grundlage der Gebührenfestsetzung gemacht werden.

Die Einzelheiten der Kostenermittlung gehen aus der Abwassergebührenkalkulation 2025 (Anlage 1) hervor.

Die eigentliche Abwassergebührenkalkulation (Anlage 1 Seite 1, 2 und 5, 6) gliedert sich in

drei Bestandteile:

- das Fremdleistungsentgelt
- die Verwaltungskosten der Stadt
- den Ausgleich aus Über- und Unterdeckung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist durch die Selbstkosten der neu-wab bestimmt und wird innerhalb dieser Kalkulation zusammengefasst abgebildet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt in ihrer Funktion als Auftraggeber der neu-wab um Fremdleistungen. Insofern sind diese Kosten Fremdleistungsentgelte, die gebührenfähig sind, solange sie die Höchstsätze nach dem Preisrecht (entsprechend Preisleitsätzen) nicht überschreiten. Die Stadt prüft regelmäßig (nach Rechnungslegungen bzw. Vorkalkulationen) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl Kalkulationsgrundsätze als auch -maßstäbe und -grundlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Kalkulation sind die Selbstkosten der Stadt, zu denen die Abwasserabgaben und die Verwaltungskostenumlagen (Personalkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc.) gehören. Diese sind in der Anlage 1 auf den Seiten 1 und 5 nachzulesen.

Die Abwassergebührenkalkulation der Anlage 1 enthält auf den Seiten 3 und 4 die Gesamtkosten für die Niederschlagsentwässerung der städtischen Grundstücke wie Straßen, Wege und Plätze. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerstattung, die wie gehabt nicht über den Gebührenhaushalt finanziert wird. Anlage 1, Seite 3 der Kalkulation zeigt, dass bei diesem Kostenträger deshalb keine Selbstkosten der Stadt anfallen. Es werden ausschließlich die Selbstkosten der neu-wab erfasst. Diese Kosten sind der Stadt bekannt und im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Immobilienmanagement geplant.

Den dritten, nicht zu vernachlässigenden Bestandteil stellt der Ausgleich aus Über- bzw. Unterdeckungen dar, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind. Nachdem für die Gebührenkalkulation 2023 und 2024, eine kalkulatorische Verzinsung von 4 % zugrunde gelegt wurde, erfolgte für die Gebührenkalkulation 2025 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4,80 %. Dies begründet sich in einer Anhebung des allgemeinen langfristigen Zinsniveaus. Als Ziel bleiben stabile Gebührensätze für Schmutz- und Regenwasser. Durch die Zinsanpassung ist zur Kalkulation für 2025 ein höherer Anstieg zumindest bei der Gebühr für Schmutzwasser zu verzeichnen.

Im Wesentlichen ändern sich die Abwassergebühren für das Jahr 2025 wie im nächsten Absatz dargestellt.

Die Gebühr Schmutzwasser erhöht sich von 3,50 EUR/m³ auf 3,80 EUR/m³. Die Gebühr für Regenwasser verringert sich von 1,37 EUR/m³ auf 1,34 EUR/m³ und die Gebühr für Schmutzwasser für abflusslose Gruben <3 m³ verringert sich von 35,08 EUR/m³ auf 34,57 EUR/m³. Die Gebühr Schmutzwasser für abflusslose Gruben >3 m³ erhöht sich von 15,70 EUR/m³ auf 16,43 EUR/m³, die Gebühr für die Reinigung von Chemofäkalien erhöht sich von 17,23 EUR/m³ auf 18,69 EUR/m³ und die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich von 39,19 EUR/m³ auf 45,83 EUR/m³.

Anlage:

Abwassergebührenkalkulation 2025